

Tarifbereich/ Branche **Maler- und Lackiererhandwerk**
ohne Entgelte für Korrosionsschutzbetriebe

Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner

Maler- und Lackiererinnungsverband Nordrhein, Frankfurter Str.410, 51103 Köln
Maler- und Lackiererinnungsverband Westfalen, Gottlieb-Daimler-Str. 35,59439 Holzwickede
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Rheinland,
Friedrich-Ebert-Str. 34-38, 40210 Düsseldorf
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Westfalen,
Kreuzstr. 22, 44139 Dortmund

Fachlicher Geltungsbereich

Die Tarifverträge gelten für Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks. Dies sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die Maler-, Lackierer-, Tüncher-, Weißbinder-, Schildermaler-, Fahrzeug- und Metalllackierer-, Gerüstbau-, Entrostungs- und Eisenanstrich-, Wärmedämmverbundsystem-, Betonschutz- und Oberflächensanierungs-, Asbestbeschichtungs-, Fahrbahnmarkierungs- sowie Bodenbeschichtungs- und belagsarbeiten ausführen. Mit Betonschutz- und Oberflächen-sanierungsarbeiten sind nicht gemeint Arbeiten zur Beseitigung statisch bedeutsamer Beton-schäden; mit Asbestbeschichtungen sind nicht gemeint Arbeiten, die im Zusammenhang mit anderen Asbestsanierungsarbeiten erfolgen. Zu den Bodenbeschichtungs- und -belagsarbeiten gehören nicht das Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen sowie Estrich-, Fliesen-, Platten-, Mosaikansetz- und -verlege- und Terrazzoarbeiten. Die o.g. Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen fallen grundsätzlich als Ganzes unter diese Tarifverträge. Von diesen Tarifverträgen werden auch selbständige Betriebsabteilungen in fachfremden Betrieben erfasst, soweit sie Arbeiten der in o.g. Art ausführen. Werden in den o.g. Betrieben in selbständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesen Tarifverträgen erfasst, wenn ein spezieller Tarifvertrag sie in seinen Geltungsbereich einbezieht. Nicht erfasst werden Betriebe des Baugewerbes und die Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt. Verschiedene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Malerarbeiten werden außerdem nicht erfasst.

Laufzeit des Manteltarifvertrages: in der Fassung ab 01.01.2012 (gewerbliche Arbeitnehmer/-innen)
in der Fassung ab 01.12.1994 (Angestellte)

Der Manteltarifvertrag für Angestellte wurde zum 31.01.2004 gekündigt.

Laufzeit des Lohntarifvertrages: gültig ab 01.06.2022 - kündbar zum 30.09.2024

Laufzeit des Gehaltstarifvertrages: gültig ab 01.06.2003 - kündbar zum 31.12.2003
Der **Gehaltstarifvertrag** wurde zum 31.12.2003 gekündigt.

Laufzeit des Tarifvertrages für Auszubildende: gültig ab 01.08.2023 - kündbar zum 31.07.2025

Anzahl der Lohngruppen: 5

Anzahl der Gehaltsgruppen: 9

Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja

Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen *

Unterste Lohngruppe

ab 01.06.2022

ohne bestandene Gesellenprüfung

11,40 € bis 14,88 €

Unter bestimmten Voraussetzungen beträgt der Stundenlohn für einzelne Bereiche bzw. bestimmte Arbeitnehmergruppen

10,51 €

ab 01.04.2023**ab 01.04.2024**

ohne bestandene Gesellenprüfung

im 1. und 2. Jahr der Gewerbezugehörigkeit **

12,50 € **

13,00 € **

ab 01.01.2023**ab 01.01.2024**

ohne bestandene Gesellenprüfung

im 3. bis im 5. Jahr der Gewerbezugehörigkeit und ab dem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit

12,87 € bis 15,63 € 13,21 € bis 16,04 €

ab 01.06.2022**ab 01.01.2023****ab 01.01.2024****Ecklohn** (3. Gesellenjahr)

17,51 €

18,39 €

18,87 €

Einstieg nach Ausbildung

mit Gesellenprüfung

1. Gesellenjahr

15,76 €

16,55 €

16,98 €

2. Gesellenjahr

16,63 €

17,47 €

17,93 €

3. Gesellenjahr

17,51 €

18,39 €

18,87 €

Höchste Lohngruppe

Vorarbeiter

20,14 €

21,15 €

21,70 €

Arbeitnehmer, die vor der Neueinstellung längere Zeit (mind. 12 Monate) ununterbrochen arbeitslos waren oder als Geselle längere Zeit (mind. 24 Monate) nicht mehr in ihrem Handwerk tätig waren, erhalten in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit nach Neueinstellung (bzw. Übernahme nach der Ausbildung) die nachfolgenden Einstiegsgehälter:

bis 30.03.2023**ab 01.04.2023****ab 01.04.2024**

Ungelernte Arbeitnehmer

12,00 €

12,50 €

13,00 €

Gesellen

12,00 €

14,50 €

15,00 €

*** Der Mindestlohn nach dem Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer ist zu beachten.**

**** Soweit eine Rechtsverordnung zur Regelung eines Mindestlohnes rechtskräftig festgesetzt ist.**

Höhe der Monatsgehälter für Angestellte**ab 01.06.2003****kaufmännische Angestellte****technische Angestellte****Unterste Gehaltsgruppe**

Angestellte, die vorwiegend einfache und schematische Tätigkeiten ausüben. Keine Berufsausbildung.

1.113,00 € bis 1.543,00 €

Einstieg nach Ausbildung

kaufmännische Angestellte = Angestellte, die einfache kaufmännische Tätigkeiten selbständig oder schwierige Arbeiten unter Anleitung ausüben. Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder 2-jährige Handelsschule mit Abschluss.

technische Angestellte = Angestellte, die vorwiegend einfache technische oder zeichnerische

Tätigkeiten ausüben. Abgeschlossene Berufsausbildung im Maler- und Lackiererhandwerk.

1. Beschäftigungsjahr	1.651,00 €	2.189,00 €
3. Beschäftigungsjahr	1.759,00 €	2.404,00 €
5. Beschäftigungsjahr	1.866,00 €	2.620,00 €

Höchste Gehaltsgruppe

kaufmännische Angestellte = Angestellte, die aufgrund umfangreicher Kenntnisse und langjähriger Erfahrung schwierige kaufmännische Aufgaben vorwiegend selbständig erledigen (Geschäftsführung mit Weisungsbefugnis). Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung und mindestens 3-jährige kaufmännische Tätigkeit oder entsprechende betriebswirtschaftliche Ausbildung.

technische Angestellte = Angestellte, die aufgrund umfangreicher Kenntnisse und langjähriger Erfahrung schwierige technische Arbeiten vorwiegend selbständig erledigen (Betriebsleitung mit Weisungsbefugnis). Meisterprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk und Besuch einer mehrsemestrigen Fachschule.

3.480,00 € bis 3.695,00 € 3.695,00 € bis 3.911,00 €

Höhe der Monatsgehälter für Meister

ab 01.06.2003

Unterste Gehaltsgruppe

Angestellte, die vorwiegend nach Anweisung schwierige technische Arbeiten selbständig erledigen. Bestandene Meisterprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk.

3.265,00 € bis 3.480,00 €

Höchste Gehaltsgruppe

Angestellte, die aufgrund umfangreicher Kenntnisse und langjähriger Erfahrung schwierige technische Arbeiten vorwiegend selbständig erledigen (Betriebsleitung mit Weisungsbefugnis). Meisterprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk und Besuch einer mehrsemestrigen Fachschule.

3.695,00 € bis 3.911,00 €

Höhe des Mindestlohnes

Nach der **Elften Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen** im Maler- und Lackiererhandwerk vom 24.04.2023 finden die in der Anlage zu der Verordnung aufgeführten Rechtsnormen des Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn) vom 16.12.2022 auf alle nicht an ihn gebundenen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung, die unter seinen am 01.05.2023 gültigen Geltungsbereich fallen, wenn der Betrieb oder die selbständige Betriebsabteilung im Sinne des fachlichen Geltungsbereichs des TV Mindestlohn überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 101 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erbringt.

Die Rechtsnormen des TV Mindestlohn gelten auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen im Geltungsbereich der Verordnung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Wird eine Leiharbeiterin oder ein Leiharbeiter von einem Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, so hat der Verleiher ihr oder ihm nach § 8 Abs. 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zumindest die nach der Verordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren; dies gilt auch dann, wenn der Betrieb des Entleihers nicht in den fachlichen Geltungsbereich der Verordnung fällt.

**Die Verordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft und am 31.03.2025 außer Kraft.
(BGBl 2023 I Nr. 112 vom 27.04.2023)**

Nach dem Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohns für gewerbliche Arbeitnehmer vom 16.12.2022 betragen die Mindestlöhne

ab 01.04.2023

ab 01.04.2024

ungelernte Arbeitnehmer = Arbeitnehmer, die unter Aufsicht und Anleitung (insbesondere von

ab Kalenderjahr 2019 70/169 des Tarifgehalts der Gehaltsgruppe T 2 ab 1. Berufsjahr in dieser Gruppe (Gehaltsgruppe T 2, 1. Berufsjahr = 2.189,00 €).

Beschäftigte, die vom Ausbildungsbetrieb in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, erhalten im Jahr der Beendigung der Ausbildung die Jahressonderzahlung in Höhe von 15 Ecklöhnen, wenn sie am Stichtag in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, die Betriebszugehörigkeit mindestens 12 Monate beträgt und sie im Kalenderjahr mindestens 6 Monate tatsächlich gearbeitet haben oder ausgebildet wurden.

Auszubildende, die am Stichtag in einem Ausbildungsverhältnis stehen und mindestens 4 Monate im ersten bzw. mindestens 12 Monate Betriebszugehörigkeit in den folgenden Ausbildungsjahren aufweisen, erhalten

	ab 01.08.2017	ab 01.01.2018
im 1. Ausbildungsjahr	120,00 €	130,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	160,00 €	170,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	200,00 €	210,00 €

Vermögenswirksame Leistung

52,00 DM Arbeitgeberanteil je Monat

Auszubildende erhalten 13,00 DM je Monat.